

Die

Bedrohung

PLAUDEREI VON DR. JUR. OTTO GOLDMANN

„Ich zerschlage dir alle Knochen im Leibe!“ — „Ich renne dir ein Messer in den Leib!“ In bebender Angst läuft die arme, bedrohte Frau zur Polizei. Dort versucht man, sie zu beruhigen. Man bestellt den Mann, verwarnt ihn. Es hilft aber nichts, er ängstigt seine Frau weiter. Sie geht zur Staatsanwaltschaft. Aber auch hier kann ihr nur gesagt werden: „Solange nichts passiert ist, können wir nicht einschreiten. Wegen seiner Redensarten steht Ihnen der Weg der Privatklage offen. Ein ‚öffentliches Interesse‘ für die Staatsanwaltschaft, von Amts wegen Anklage zu erheben, ist zu verneinen. Überdies ist zweifelhaft, ob Sie mit der Privatklage Erfolg haben. Sie dürfen solche Redereien Ihres Mannes nicht ernst oder gar wörtlich nehmen. So etwas sagt ein Mann Ihrer Kreise schnell mal, vor allem, wenn er betrunken ist. Das Reichsgericht hat entschieden, daß solche Redereien oft nur Ausfluß unwilligen Empfindens sind, ohne daß Angst hervorgerufen werden sollte.“

Die Frau bedankt sich schüchtern für diesen Rat, geht heim und — — wird von dem betrunkenen Manne erschlagen.

Solche Fälle kommen natürlich selten vor. Aber sie kommen vor. Deshalb geben sie Anlaß zu Nachdenken.

Als der Gesetzgeber vor einigen Jahren die bis dahin von Amtswegen zu verfolgende Bedrohung nach § 241 StGB. in eine Privatklagesache umwandelte, ging er von der Ansicht aus, daß Redensarten, wie die an den Eingang dieses Aufsatzes gestellte, den Rechtsfrieden der Allgemeinheit ebensowenig gefährden, wie wenn zum Beispiel Frau Schmidt das Fräulein Schulze auf der Hintertreppe mit anzüglichen Redensarten (Beleidigung) bedenkt. Es soll daher zunächst der Friedensrichter gütlich mit solchen Leuten reden. Gelingt die Versöhnung nicht, so genügen Verfolgung und Sühne im Wege der Privatklage, wo es den Parteien im Termin vor Gericht nochmals nahegelegt wird, sich zu versöhnen und zu vergleichen.

Dieser gesetzgeberische Gedanke hat einen guten, richtigen Kern. Abgesehen von seiner erzieherischen Seite war man bemüht, den Mißbrauch der Gerichte zum Waschen der moralischen Wäsche der Hinterhäuser und ihrer zänkischen Insassen einzuschränken.

Das Übel liegt handgreiflich auf einem ganz anderen Gebiete: ein armes menschliches Wesen darf unbehelligt und meist ungestraft unter Wissen von Familienangehörigen, Hausbewohnern, Verwandtschaft und Polizei mit Totschlagen und